

01.06.77

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum
Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Struktur-
verbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Kranken-
versicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrats am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß
Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzes-
beschluß wie folgt zu ändern:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 29 Buchst. b (§ 368 Abs. 6 RVO).
Art. 1 § 1 Nr. 32 Buchst. e (§ 368 f Abs. 8 RVO).
Art. 1 § 1 Nr. 33 Buchst. a (§ 368 f Abs. 5a RVO).
Art. 1 § 1 Nr. 35 Buchst. a (§ 368 i Abs. 3a RVO)

a) In Art. 1 § 1 Nr. 29 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Beziehungen zwischen Kassenzahnärzten und Zahn-
technikern regeln sich nach dem bürgerlichen Vertragsrecht.
Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Landesverbände der Kran-
kenkassen und Innungen oder Innungsverbände der Zahntechniker
können allgemeine Bedingungen zur Regelung der Beziehungen
zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten vereinbaren. Solche
Vereinbarungen gelten für die Kassenzahnärzte und die Mit-
glieder der Zahntechniker-Innungen sowie die Nichtmit-
glieder, die diesen Vereinbarungen beitreten."

b) In Art. 1 § 1 Nr. 32 Buchst. e ist in § 368 f der Absatz 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Für die Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen mit Zahnersatz und Zahnkronen müssen die Verträge über die kassenärztliche Versorgung (§ 368 g) besondere Bestimmungen über die Vergütung der zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen enthalten."

c) In Art. 1 § 1 Nr. 33 Buchst. a ist in § 368 g der Absatz 5a wie folgt zu fassen:

"(5 a) Die Vergütungen für zahntechnische Leistungen sind Gegenstand der Verträge für die kassenzahnärztliche Versorgung. Für die zahntechnischen Leistungen der Zahn- techniker vereinbaren die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Innungen oder Innungsverbände der Zahntechniker Preise. Die Krankenkassen legen diese Preise ihrer Zuschußgewährung zugrunde. Die Preise sind für die Gesamtverträge verbindlich. § 368 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend."

d) In Art. 1 § 1 Nr. 35 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:
"(3 a) Für die Fälle des § 368 g Abs. 5 a Satz 2 vereinbaren die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen sowie Innungsverbände der Zahntechniker ein Schiedsverfahren. Sie regeln die Besetzung der Schiedsstelle und das Verfahren. In der Vereinbarung ist vorzusehen, daß gekündigte Verträge bis zum Abschluß eines neuen Vertrages oder bis zur Festsetzung durch die Schiedsstelle weitergelten."

./.

Begründung zu a bis d:

Zu a:

Das Gesetz geht in Art. 1 § 1 Nr. 33 im Absatz 5 des geänderten § 368 g davon aus, daß in den Gesamtverträgen auch zu vereinbaren ist, daß die Herstellungskosten bei Zahnersatz und Zahnkronen Bestandteil der Vergütung sind. Dadurch entstehen zwischen den Krankenkassen und den Zahntechnikern keine Vertragsbeziehungen, obwohl oft mehr als die Hälfte der Kosten für Zahnersatz auf die zahntechnischen Leistungen entfällt.

Den Krankenkassen und Zahntechnikern soll zusammen mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet werden, die Abrechnung zwischen Zahntechnikern und Kassenzahnärzten so zu gestalten, daß der Zahnarzt seinerseits zur Abrechnung mit den Krankenkassen in der Lage ist. Auch die Preise zahntechnischer Leistungen sollen Krankenkassen und Zahntechniker-Innungen im Zusammenwirken mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen regeln können.

Die hier vorgeschlagene Regelung trägt der bürgerlich-rechtlichen Vertragsfreiheit der Zahntechniker und Kassenzahnärzte Rechnung und vermeidet die aus der Beschränkung dieser Vertragsfreiheit resultierenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Fassung des Abs. 6 des § 368 bestehen.

Zu b:

Die Fassung entspricht im wesentlichen dem in Art. 1 § 1 Nr. 32 Buchst. c vorgesehenen Absatz 8 des § 368 f. Im Hinblick auf die zu Art. 1 § 1 Nr. 29 Buchst. b vorgesehene Fassung des § 368 Abs. 6 erübrigt sich die Erwähnung der Rechnungsregelung nach einheitlichen Grundsätzen.

Zu c:

Die Einfügung des Absatzes 5a soll bewirken, daß die Verträge über die kassenzahnärztliche Versorgung die Preise für zahntechnische Leistungen einschließen. Die Preise werden zwischen der Zahntechnikern, die die Leistungen erbringen, den Zahnärzten, die sie bezahlen, und den Krankenkassen, die einen Teil erstatten, vereinbart. Soweit Zahntechniker nicht den Innungen an- gehören und den Verträgen nicht beitreten, sind sie an die Preise nicht gebunden. Die Krankenkassen dürfen die Bezuschussung nicht verweigern. Weil der Zahntechniker nicht an die Preise gebunden ist, legen sie in diesen Fällen die mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Innungen vereinbarten Preise ihrer Zuschußgewährung zugrunde. Der Zahnarzt muß mit dem Ver-

./.

sicherten einen besonderen Vertrag über die Erstattung von Preisen abschließen, die ein nicht gebundener Zahntechniker berechnet.

Zu d:

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 a wird für den Fall des Scheiterns von Preisverhandlungen für zahntechnische Leistungen ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen. Die Übernahme des Schiedsverfahrens nach § 368 i empfiehlt sich nicht, da die drei Parteien an der Vereinbarung mitwirken und das Schiedsverfahren, das erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beginnt und im allgemeinen erst längere Zeit danach zu einer Entscheidung führt, für Zahnärzte ungeeignet ist. Eine nachträgliche Veränderung der Preise ist bei Zahnersatz nicht möglich, da der Versicherte für seinen Eigenanteil einen Vertrag mit dem Zahnarzt geschlossen hat, den das Schiedsamt nicht nachträglich verändern kann, und die Fälle vielfach bereits abgewickelt sind, bevor es zu einer Entscheidung des Schiedsamts kommt. Deshalb wird den Partnern des Bundesmantelvertrages und den Innungsverbänden der Zahntechniker die Möglichkeit eröffnet, ein Verfahren zu vereinbaren, das bereits zum Ablauf der Kündigungsfrist eine Entscheidung der Schiedsstelle vorsieht. Weiter soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, die Besetzung in einer Form zu vereinbaren, die der Mitwirkung der Zahnärzte, Zahntechniker und Krankenkassen entspricht.

Bundesrat

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 30 Buchst. b (§ 368 a Abs. 8 RVO)

Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchst. a (§ 368 c Abs. 2 Nr. 11 RVO)

- a) In Art. 1 § 1 Nr. 30 ist Buchstabe b) zu streichen;
- b) In Art. 1 § 1 Nr. 31 Buchstabe a ist in § 368 c Abs. 2 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. die Voraussetzungen für die Beteiligung von leitenden Krankenhausärzten, den Umfang und die Dauer der Beteiligung sowie das Erfordernis, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beteiligung in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen,".

Begründung zu a und b:

Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung Krankenhausärzte zu beteiligen, haben sich als ausreichend erwiesen. Es ist deshalb nicht erforderlich, für alle Krankenhausfachärzte eine Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen. Die vorgesehene Regelung läßt nicht nur eine Verteuerung des Gesundheitswesens erwarten, sie gefährdet auch die Tätigkeit der in freier